Verleihbedingungen - Verleihsortiment

1. Allgemeines

Der Stadtjugendrings Straubing (SJR) stellt für Zwecke der Jugendarbeit im Sinne des Stadtjugendrings Straubing Materialen und Gegenstände (z.B. Beamer, Switch, Leinwand, Gesellschaftsspiele, Outdoorspiele, Kinderfahrzeuge, Pedalos, Spielekiste, etc.) zur Verfügung. Der Verleih soll die Entleiher*innen dabei unterstützen ein attraktives Freizeitprogramm für Kinder und Jugendliche anzubieten.

Die Verleihgegenstände werden nicht an Unternehmen oder für kommerzielle Zwecke verliehen.

Ein Rechtsanspruch auf das Entleihen der Verleihgegenstände besteht in keinem Fall.

2. Gebühren und Reservierung

Die Gebühren für die einzelnen Verleihgegenstände oder Materialien richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste. Diese Preisliste ist in der Regel auf der Homepage der SJR einzusehen oder kann bei der SJR-Geschäftsstelle erfragt werden. Bei den Preisen kann es sich Tagessätze oder Pauschale Leihgebühren handeln.

Die Reservierung wird mit der Übergabe/Rücksendung des unterschriebenen Leihvertrags oder durch eindeutige schriftliche Mitteilung (z.B. E-Mail) gültig.
Die Leihgebühr wird mit Übergabe oder nach Rückgabe der Verleihgegenstände in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen auf das Konto des Stadtjugendrings zu überweisen.

Der/Die Entleiher*in kann bis eine Woche vor der vereinbarten Abholung kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Bei Nichtabholung oder Stornierung innerhalb von 7 Tagen vor dem Entleihtermin wird die gesamte Leihgebühr fällig.

3. Haftung und Gebrauch

Die Benutzung der Verleihgegenstände und deren Zubehör erfolgt auf eigene Gefahr.
Beschädigte Verleihgegenstände dürfen nicht bzw. nicht weiter genutzt/verwendet werden!
Der/Die Entleiher*in verpflichtet sich, die entliehen Gegenstände und materialen mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern/transportieren und sachgemäß zu benutzen bzw. anzuwenden. Ist eine sachgemäße Nutzung nicht möglich oder ersichtlich (z. B. durch Fehlen einer Bedienungs-/Gebrauchsanleitung), so muss die Geschäftsstelle des Stadtjugendrings kontaktiert werden. Von einer Nutzung ist bis dahin abzusehen.

Der/Die Entleiher*in haftet für alle Schäden, Unfälle oder Diebstahl während der Leihe gesamtschuldnerisch gegenüber dem Stadtjugendring. Jeder Schaden oder Verlust muss dem Stadtjugendring mitgeteilt werden. Sollten Schäden schon beim Aufbau festgestellt werden und von den Vormieter*innen stammen, muss das vorher festgehalten und ebenfalls mitgeteilt werden (bevorzugt schriftlich und mit Fotos).

4. Abholung und Transport

Übergabeort der Leihprodukte ist in der Regel die Geschäftsstelle des Stadtjugendring Straubing, Heerstraße 35, 94315 Straubing. Ebenso erfolgt ausschließlich dort die Rückgabe. Bevorzugt erfolgen Abholung und Rückgabe zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle. Individuelle Absprachen zur Abholzeit können mit den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des SJR getroffen werden.

Auf Wunsch des/der Entleiher*in kann mit einem/einer Mitarbeiter*in des SJR ein Übergabeprotokoll erstellt werden. Wird dieses Protokoll nicht erstellt, so gehen beide Parteien von Vollständigkeit und mangelfreier Nutzbarkeit der entliehenen Produkte aus.

5. Entleiher*innen

Der/Die Entleiher*in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein. Er muss berechtigt sein, Rechtsgeschäfte für den entleihenden Verein/Verband bzw. Organisation zu tätigen.

6. Leihdauer und Rückgabe

Die Leihdauer beginnt mit Übergabe und endet mit vollständiger Rückgabe aller geliehenen Gegenstände sowie deren Zubehör.
Die Rückgabe erfolgt vollständig, gereinigt und in voll funktionsfähigem Zustand.

7. Informationen über weitere Angebote von Drittanbietern

Neben dem eigenen Verleihprogramm präsentiert der Stadtjugendring ggf. auch Leihprodukte aus den Verleihprogrammen von Drittanbietern. Dies ist ausschließlich ein Informationsservice. Der SJR übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit, Preise oder Funktionalität dieser Produkte.

8. weitere Hinweise

Die Prüfung der bestehenden Versicherungen wird dem/der Entleiher*in bzw. der entleihenden Organisation dringend empfohlen. Mietgegenstände sind oftmals in Versicherungspolicen nicht abgedeckt.

Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht erlaubt, bzw. nur mit schriftlichem Einverständnis durch den Stadtjugendring möglich. Von etwaigen Ansprüchen Dritter wird der SJR durch den/die Entleiher*in freigestellt.

Bei Verstößen gegen die Verleihbedingungen, behält sich der Stadtjugendring Straubing vor, jeweilige Personen, Gruppen oder Institutionen vom Verleih auszuschließen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verleihbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der weiteren Bedingungspunkte.